

An das BMWA
z.H.: Fr. Dr. Ritzberger-Moser

Kopie ergeht an:
Präsidium des Nationalrates
und
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 7. November 2007

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden sollen

Sehr geehrte Frau Dr. Ritzberger-Moser;
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die im Betreff genannten Gesetze geändert werden sollen, Stellung nehmen zu können.

Sozialdemokratische UnternehmerInnen und ManagerInnen lehnen schon aus ihrer Grundhaltung jede Form der Diskriminierung ab. Deshalb bedauern wir es, dass es im 21. Jahrhundert noch notwendig ist, Antidiskriminierung durch ein System von Strafen und Beweisregeln durchsetzen zu müssen. Da es Ziel der Gleichbehandlung sein soll, sowohl Diskriminierung als auch Missbrauch der Schutzbestimmungen zu verhindern, ist bei jeder einzelnen Norm auf ihre Ausgewogenheit und zweckmäßige Umsetzbarkeit zu achten. Dies scheint im Großen und Ganzen bei dem vorliegenden Entwurf, aus Sicht des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, gelungen.

Kern des Entwurfes ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Wenngleich mit dieser EU-Norm vor allem eine Verhinderung von Diskriminierungen von KonsumentInnen erreicht werden soll – wozu wir uns selbstverständlich auch bekennen- ist für uns ein anderer Aspekt von zentraler Bedeutung.

Antidiskriminierung hat sowohl im Bereich des Arbeitsrechts als auch im Konsumentenschutz eine lange Tradition – anders ist dies im Verhältnis GeneralunternehmerInnen zu SubunternehmerInnen bzw. Großhändler zu Händler.

Der neue Teil „IIIa.: Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, kann insbesondere für weibliche EPU und für Unternehmerinnen mit KMU im Wirtschaftsleben deutliche Verbesserungen bringen, wenn man diese Bestimmungen, wie von uns interpretiert und gefordert, auch im Bereich des Unternehmensrecht voll anwendet. Wir gehen also davon aus, dass die von Großunternehmen an EPU und KleinstunternehmerInnen angebotenen Güter und Dienstleistungen als der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende, anzusehen sind – sollte dies in Zweifel gezogen werden - dann fordern wir eine entsprechende Klarstellung.

Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass die entsprechende - schon länger geltende - Bestimmung zum Thema Antirassismus gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz im Bereich des Unternehmensrecht – oft wegen Unkenntnis dieser Norm durch die Betroffenen selten angewandt wird.

Rund die Hälfte der Selbstständigen in Österreich sind so genannte EPU, also Einpersonenernehmen; zählt man auch die Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten dazu, dann ergibt dies eine überwältigende Mehrheit an UnternehmerInnen, die oft eine schwierige Verhandlungsposition gegenüber Konzernen und großen Ketten haben. Wir fordern daher schon seit langem, nicht nur eine Verschärfung des Kartellrechts, sondern auch einen wirksamen Schutz der KMU vor der Übermacht der "Großen" Antidiskriminierungsregeln – und dies nicht nur im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern – sind dabei ein wichtiger Beitrag.

Versteckte Diskriminierungen im Bereich des Unternehmensrechts stellen gerade für EPU und Kleinstunternehmer in der Praxis ein erhebliches Problem dar, weil viele Betroffene wegen des wirtschaftlichen Drucks Angst haben, solche Missstände aufzuzeigen.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich bewertet die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes in dem oben beschriebenen Sinn - über Arbeitsrecht und Konsumentenschutz hinweg – auch auf EPU und Kleinstunternehmer als wichtigen und positiven Schritt für den Wirtschaftsstandort.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

KommR Günter Wandl
Geschäftsführer des SWV-Österreich

LAbg. KommR Fritz Strobl (e.h.)
Fraktionsvorsitzender des
SWV-Österreich im WP

An das BMWA

z.H.: Fr. Dr. Ritzberger-Moser

Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrates

und

Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 6. November 2007

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden sollen

Sehr geehrte Frau Dr. Ritzberger-Moser;
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die im Betreff genannten Gesetze geändert werden sollen, Stellung nehmen zu können.

Sozialdemokratische UnternehmerInnen und ManagerInnen lehnen schon aus ihrer Grundhaltung jede Form der Diskriminierung ab. Deshalb bedauern wir es, dass es im 21. Jahrhundert noch notwendig ist, Antidiskriminierung durch ein System von Strafen und Beweisregeln durchsetzen zu müssen. Da es Ziel der Gleichbehandlung sein soll, sowohl Diskriminierung als auch Missbrauch der Schutzbestimmungen zu verhindern, ist bei jeder einzelnen Norm auf ihre Ausgewogenheit und zweckmäßige Umsetzbarkeit zu achten. Dies scheint im Großen und Ganzen bei dem vorliegenden Entwurf, aus Sicht des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, gelungen.

Kern des Entwurfes ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Wenngleich mit dieser EU-Norm vor allem eine Verhinderung von Diskriminierungen von KonsumentInnen erreicht werden soll – wozu wir uns selbstverständlich auch bekennen- ist für uns ein anderer Aspekt von zentraler Bedeutung.

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Österreich
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel (+43-1) 522 4766-16, Fax (+43-1) 522 31 95
office@wirtschaftsverband.at
www.wirtschaftsverband.at

Antidiskriminierung hat sowohl im Bereich des Arbeitsrechts als auch im Konsumentenschutz eine lange Tradition – anders ist dies im Verhältnis GeneralunternehmerInnen zu SubunternehmerInnen bzw. Großhändler zu Händler.

Der neue Teil „IIIa.: Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, kann insbesondere für weibliche EPU und für UnternehmerInnen mit KMU im Wirtschaftsleben deutliche Verbesserungen bringen, wenn man diese Bestimmungen, wie von uns interpretiert und gefordert, auch im Bereich des Unternehmensrecht voll anwendet. Wir gehen also davon aus, dass die von Großunternehmen an EPU und KleinstunternehmerInnen angebotenen Güter und Dienstleistungen als der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende, anzusehen sind – sollte dies in Zweifel gezogen werden - dann fordern wir eine entsprechende Klarstellung.

Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass die entsprechende - schon länger geltende - Bestimmung zum Thema Antirassismus gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz im Bereich des Unternehmensrecht – oft wegen Unkenntnis dieser Norm durch die Betroffenen selten angewandt wird.

Rund die Hälfte der Selbstständigen in Österreich sind so genannte EPU, also Einpersonenernehmen; zählt man auch die Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten dazu, dann ergibt dies eine überwältigende Mehrheit an UnternehmerInnen, die oft eine schwierige Verhandlungsposition gegenüber Konzernen und großen Ketten haben. Wir fordern daher schon seit langem, nicht nur eine Verschärfung des Kartellrechts, sondern auch einen wirksamen Schutz der KMU vor der Übermacht der "Großen" Antidiskriminierungsregeln – und dies nicht nur im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern – sind dabei ein wichtiger Beitrag.

Versteckte Diskriminierungen im Bereich des Unternehmensrechts stellen gerade für EPU und Kleinstunternehmer in der Praxis ein erhebliches Problem dar, weil viele Betroffene wegen des wirtschaftlichen Drucks Angst haben, solche Missstände aufzuzeigen.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich bewertet die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes in dem oben beschriebenen Sinn - über Arbeitsrecht und Konsumentenschutz hinweg – auch auf EPU und Kleinstunternehmer als wichtigen und positiven Schritt für den Wirtschaftsstandort.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


KommR Günther Wandl
Geschäftsführer des SWV-Österreich

LABg. KommR Fritz Strobl (e.h.)
Fraktionsvorsitzender des
SWV-Österreich im WP